

**Betr.: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
„Matzenberger-Haus – Parkgasse (Neuverordnung 2024)“**

30. April 2024

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan beabsichtigt gemäß §§ 38 und 39 in Verbindung mit § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 idF. LGBl.Nr. 59/2021, für die Parzellen Nr. .1507, .191, .189/1, .1211, .188, 235/2, 285/2, 285/3, 289 sowie eine Teilfläche der Parzellen Nr. 1053, alle KG 74528 St. Veit an der Glan, mit einer Gesamtfläche von ca. 3.490 m², eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, Zahl: 03/031/003/2024,

**„Matzenberger-Haus – Parkgasse
(Neuverordnung 2024)“**

laut Verordnungsentwurf zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planlichen Darstellungen und sonstigen Unterlagen liegen im Bauamt der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Zimmer 25, in der Zeit vom

03. Mai 2024 bis einschließlich 04. Juni 2024

während der Amtsstunden montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsicht auf. In den Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (www.stveit.com) Einsicht genommen werden.

Innerhalb der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht berechtigt, bei der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schriftlich begründete Einwendungen einzubringen.

Die während der Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

F.d.R.:

Der Bürgermeister:

Ing. Johann Staudacher-Allmann eh.

(Ing. Martin Kulmer)